

Jugendordnung des Tanzsportverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Stand: 16.12.1990

§ 1 Name

Die Jugend der im Tanzsportverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (TMV) zusammen geschlossenen Vereine bilden die Tanzsportjugend M-V. (TSJMV) Sie gibt sich gemäß der Satzung des TMV diese Jugendordnung.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der TSJMV ist die Unterstützung und Förderung der Jugendlichen in tanzsportlicher und jugendpolitischer Hinsicht. Die TSJMV hat sich spezielle Belange der in den Verein Tanzsport treibenden Jugendlichen anzunehmen.
- (2) Sie erkennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Toleranz und hat sich in ihrer Arbeit parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral zu verhalten.
- (3) Als Teil des TMV dient die TSJMV ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die TSJMV arbeitet im Rahmen des TMV und behandelt alle Jugendangelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Sie ist für alle anfallenden Jugendangelegenheiten verantwortlich.
- (2) Für den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft finden die entsprechenden Bestimmungen der Satzung des TMV Anwendung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der TSJMV gehören alle Jugendabteilungen und -gruppen der dem TMV, gem. der Satzung, angeschlossene Vereine an.
- (2) Über die der TSJMV zufließenden Geldmittel entscheidet sie im Rahmen ihres Haushaltes selbständig und in eigener Verantwortung.

§ 5 Organe der TSJMV

sind

- (1) die Delegiertenversammlung
- (2) der Jugendausschuss

§ 6 Delegiertenversammlung

- (1) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - die Beschlussfassung über die Jugendordnung und Änderung derselben
 - die Wahl des Jugendausschusses
 - die Festlegung von Richtlinien für die Arbeit des Jugendausschusses.
- (2) Die Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des TMV statt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich und spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder (gem. § 4) dies verlangen. Außerdem kann der Jugendausschuss eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn er dies für geboten hält.

- (4) Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin beim Jugendausschuss eingereicht werden. Antragsrecht haben die Mitglieder und die Organe der TSJMV.
- (5) Mitglieder der Delegiertenversammlung sind die gewählten Jugendwarte und Jugendsprecher der Vereine des TMV. Bei Verhinderung ist die Vertretung durch andere Mitglieder zulässig.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Delegierten ist geheim abzustimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Ein Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.
- (7) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme. Die Stimme kann nur von anwesenden Delegierten abgegeben werden.
- (8) Von jeder Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches unverzüglich nach dem Sitzungstermin veröffentlicht werden muss. Gehen bis zwei Wochen nach Veröffentlichung keine Beanstandungen ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 7 Der Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss (JAS) wird aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt und steht aus:
 - dem TMV-Jugendwart
 - dem TMV-Jugendsprecher
 - dem TSJMV-Beisitzer
- (2) Der JAS hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - Durchführung der im besonders übertragene Aufgaben
 - Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder

Der JAS nimmt eine Aufgabenverteilung auf seine Mitglieder selbständig vor.

- (3) Der JAS ist vom Jugendwart einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des JAS während der Wahlzeit aus dem JAS aus, kann sich der JAS bis zur nächsten Delegiertenversammlung selbst ergänzen.

§ 8 TMV - Jugendwart

Der TMV-Jugendwart ist Vorsitzender des JAS und satzungsmäßig Mitglied im Präsidium des TMV. Er wird für zwei Jahre gewählt. Der Jugendwart vertritt die TSJMV nach außen hin. Bei seiner Wahl muss der Jugendwart das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 TMV - Jugendsprecher

Der Jugendsprecher ist der Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit des TSJMV und der Sprecher der Jugendlichen. Er wird für zwei Jahre gewählt. Bei seiner Wahl darf der Jugendsprecher das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 TSJMV - Beisitzer

Der Beisitzer ist gleichberechtigt im JAS und wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung

Für den Fall der Auflösung der TSJMV finden die entsprechenden Bestimmungen der Satzung des TMV Anwendung. Dabei ist sicherzustellen, dass das verbleibende Vermögen der TSJMV weiterhin Zwecken der Jugendhilfe im TMV zur Verfügung gestellt wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Beschlussfassung am 16.12.1990 in Kraft.